

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:  
COVID-19-Epidemie – Verlängerung der bundesweiten  
Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von  
Arbeitsunfähigkeit

Vom 18. März 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahme .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Stellungnahme der Bundesärztekammer .....</b>	<b>5</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hatte bereits im Frühjahr 2020 anlässlich der ersten Welle der COVID-19-Pandemie in Deutschland eine bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen. Mit Abflachen der Infektionszahlen war deren Geltung Ende Mai 2020 ausgelaufen.

Als im September und Oktober 2020 die COVID-19-Infektionszahlen erneut bundesweit anstiegen, hat der G-BA auch mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Erkältungs- und Grippesaison mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 erneut eine befristete bundeseinheitliche Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 8 Absatz 1a der AU-RL aufgenommen und diese zuletzt mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 verlängert.

Aufgrund des weiterhin bundesweit zu verzeichnenden COVID-19-Infektionsgeschehens und der bestehenden Gefahr der Verbreitung hochansteckender Mutationen des SARS-CoV2-Virus ist die Krisensituation nach wie vor unverändert ernst. Deshalb ist es weiterhin notwendig, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen weiterhin angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Es ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) weiterhin vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Dies steht der Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Darüber hinaus wird das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen eine Separierung von potentiellen COVID-19-Fällen zu ermöglichen, unterstützt.

Die Zielsetzung, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden, kann auch mit der vorgesehenen Regelung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde (Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020) nach wie vor nicht flächendeckend erreicht werden, da sich diese Möglichkeit nur an Patientinnen und Patienten richtet, die in der Arztpraxis bekannt sind. Zudem wird die Videosprechstunde noch nicht flächendeckend eingesetzt. Demgegenüber ist das Telefon ein niederschwelliges Kommunikationsmittel, mit dem jede Patientin oder jeder Patient in der Lage ist, Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufzunehmen.

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Daher wird diese bis zum 30. Juni 2021 befristet. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

### 3. Würdigung der Stellungnahme

Nach § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer (BÄK) am 25. Februar 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum 3. März 2021, 12 Uhr, Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 3. März 2021 (siehe Abschnitt 6) hat die BÄK mitgeteilt, dass sie die geplante Beschlussfassung unterstützt.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
03.12.2020	G-BA	Beschluss über die Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese mit Befristung bis zum 31.03.2020
10.02.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung der Sonderregelung und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
25.02.2021		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK mit verkürzter Frist
18.03.2021	G-BA	Beschluss über eine weitere Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
24.03.2021		Nichtbeanstandung des BMG
31.03.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.04.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 6. Stellungnahme der Bundesärztekammer



### **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlusssentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der  
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:

COVID-19-Epidemie – Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur  
telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 03.03.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

### **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 25.02.2021 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu einer erneuten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bzgl. COVID-19-Epidemie – Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit – aufgefordert.

Der G-BA hatte im Frühjahr 2020 anlässlich der ersten Welle der COVID-19-Pandemie in Deutschland eine bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eingeführt. Angesichts des zwischenzeitlichen Pandemieverlaufs war diese Sonderregelung zuletzt mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 verlängert worden.

Aufgrund des weiterhin bundesweit zu verzeichnenden COVID-19-Infektionsgeschehens und der bestehenden Gefahr der Verbreitung hochansteckender Mutationen des SARS-CoV2-Virus stuft der G-BA die Krisensituation nach wie vor als unverändert ernst ein und sieht weiterhin die Notwendigkeit, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden.

Der vorliegende Beschlussentwurf sieht daher vor, die geltende Sonderregelung über den 31. März 2021 hinaus bis auf den 30. Juni 2021 zu verlängern.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer unterstützt die Verlängerung der Sonderregelung und hat darüber hinaus zum Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.